

PRESSEMITTEILUNG 07/03

Urteil in der Rechtssache E-2/03

*Ákærvaldið (Staatsanwaltschaft) gegen Ásgeir Logi Ásgeirsson, Axel Pétur Ásgeirsson
und Helgi Már Reynisson*

Der EFTA-Gerichtshof zur Ursprungseigenschaft von in Island bearbeitetem Fisch

In einem heute ergangenen Urteil entschied der EFTA-Gerichtshof, dass die Bearbeitung von Fisch im Wege des Auftauens, Kopfabtrennens, Filetierens, Entgrätens, Salzens, Zuschneidens und Verpackens nach Protokoll 4 zum EWR-Abkommen nicht ausreicht, um Fisch, der von ausserhalb des EWR nach Island eingeführt wurde, isländischen Ursprungsstatus zu verleihen.

Die dem EFTA-Gerichtshof vorgelegten Fragen ergaben sich in einem vor dem Bezirksgericht von Reykjanes anhängigen Strafverfahren. Zwei Geschäftsführer eines isländischen Fischverarbeitungsunternehmens sowie der Geschäftsführer eines isländischen Handelsunternehmens sind wegen unrechtmässigen Exports von Kabeljau in verschiedene EG-Mitgliedstaaten angeklagt.

Aus den dem Gerichtshof übermittelten Unterlagen ergibt sich, dass der Fisch vor den Küsten von Alaska und Russland von ausländischen Schiffen gefangen worden und in gefrorenem Zustand nach Island eingeführt worden war. Der Fisch wurde in der beschriebenen Weise bearbeitet und danach in die EG-Staaten Spanien, Portugal und Italien exportiert. Angeblich wurde in den bei den Zollämtern eingereichten Exportunterlagen unzutreffenderweise erklärt, dass die Ware aus Island stammt. Das führte dazu, dass der Import des Fisches in die EG zu dem für isländische Produkte geltenden, günstigeren Zollsatz erfolgte.

Vorschriften über den Ursprung von auszuführenden Waren finden sich sowohl in Protokoll 4 zum EWR-Abkommen als auch in Protokoll 3 zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island von 1972. Das Urteil des EFTA-Gerichtshofs enthält Feststellungen zum Unterschied zwischen dem EWR-Abkommen und dem Freihandelsabkommen. Während das letztere dem Völkerrecht zuzurechnen ist, führte der Abschluss des EWR-Abkommens im Jahre 1992 zu einer hohen Integrationsdichte. Die ihm zugrunde liegenden Ziele gehen über die eines blossen Freihandelsabkommens hinaus. Das EWR-Abkommen zeichnet sich aus durch die Schaffung eines Binnenmarktes, den Schutz der Rechte von Einzelnen und Wirtschaftsteilnehmern und einen institutionellen Rahmen, der auf eine wirksame Überwachung und gerichtliche Überprüfbarkeit angelegt ist.

Als Institution des EWR-Abkommens ist der EFTA-Gerichtshof für die Anwendung oder Auslegung des Freihandelsabkommens nicht zuständig. Er ist aber zuständig zur Auslegung von Artikel 7 des Protokolls 9 zum EWR-Abkommen, das den Handel mit Fisch betrifft. Der Ausdruck „Handelsordnung“ („trade regime“) in Artikel 7 und Anhang 3 zum Protokoll umfasst nicht die Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens. Deshalb sind die Ursprungsregeln in Protokoll 4 zum EWR-Abkommen anwendbar.

Das Urteil im Volltext kann auf der Website des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu heruntergeladen werden.

Der EFTA-Gerichtshof setzt sich zusammen aus den Richtern Carl Baudenbacher (Präsident), Per Tresselt und Thorgeir Örlygsson.

Diese Presseerklärung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof die Entscheidung nicht kommentieren kann.